Reformierte Kirche Aargau

Synode vom 27. November 2024

Synodebotschaft zu Traktandum 9

Wohnsitz- und Residenzpflicht

Der Kirchenrat an die Synode

Anträge:

1. **Die Synode beschliesst**
    a. **die Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 1.2-1)**
    b. **die Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für die ordinierten Dienste (DLD, SRLA 4.2-1)**
2. **Diese Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.**

Worum geht es?

Der Kirchenrat legt der Synode Änderungen von Bestimmungen über die Wohnsitzpflicht (Pflicht von Ordinierten, in der betreffenden Kirchgemeinde Wohnsitz zu nehmen) und Residenzpflicht (Pflicht von Pfarrpersonen, im Pfarrhaus oder in der Pfarrwohnung zu wohnen) vor. Im Wesentlichen geht es um eine flexiblere Ausgestaltung der Wohnsitz- und Residenzpflicht. Künftig sollen die Kirchgemeinden selbst bestimmen können, ob eine Residenzpflicht gilt: Wurde in einer Kirchgemeinde ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen überführt, soll es keine Residenzpflicht mehr geben. Bestanden die Wohnsitz- und Residenzpflicht bisher ab einem Pensum von 50%, sollen sie neu erst ab einem Pensum von 60% gelten, um zu vermeiden, dass bei zwei Anstellungen zu 50% diese Pflichten in zwei Kirchgemeinden bestehen. Neu soll auch das bisher ungenügend geklärte «Residenzrecht» von Pfarrpersonen gesetzlich geregelt werden: Es besteht, wenn die Kirchgemeinde ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung im Verwaltungsvermögen zur Verfügung hat und die Pfarrperson zu mindestens 60% gewählt ist. Eine weitere Änderung betrifft das entscheidende Organ: Lag bisher die Kompetenz zur Entbindung von der Wohnsitz- und Residenzpflicht bei der Kirchgemeindeversammlung, soll diese Kompetenz neu an die Kirchenpflege übertragen werden.

Ausgangslage

Am 23. August 2023 reichte der Synodale Andreas Graber-Müller, Kirchgemeinde Brittnau, eine Motion mit folgendem Wortlaut ein: «Die Residenzpflicht und Wohnsitzpflicht für Pfarrpersonen oder Sozialdiakone soll aufgehoben werden oder als Wunsch/Empfehlung im DLD verankert sein.» An der Synode vom 15. November 2023 zog Andreas Graber-Müller seine Motion zurück, nachdem der Kirchenrat zuvor dargelegt hatte, dass er eine Abschaffung der Wohnsitz- und Residenzpflicht als zu radikalen Schritt betrachte, jedoch Verbesserungspotenzial in dieser Frage sehe und entsprechende Schritte zu unternehmen bereit sei.

Inhalte und Ziele

1. Lockerung der Wohnsitz- und Residenzpflicht: Wohnsitz- und Residenzpflicht sollen nicht abgeschafft, aber gelockert werden. Eine Abschaffung der Wohnsitz- und Residenzpflicht erachtet der Kirchenrat als eine zu einschneidende Massnahme, denn es hat sich gezeigt, dass in den Kirchgemeinden unterschiedliche Bedürfnisse existieren und dass es auch gewichtige Argumente für eine Beibehaltung der Wohnsitz- und Residenzpflicht in einer Kirchgemeinde geben kann. Diesen unterschiedlichen Verhältnissen in den Kirchgemeinden soll Rechnung getragen werden, indem der Handlungsspielraum der Kirchgemeinden erweitert wird. Nötige Grundlage für eine Lockerung der Wohnsitz- und Residenzpflicht bildet eine Änderung der Kirchenordnung. Bestand bisher gemäss Kirchenordnung eine Pflicht der Kirchgemeinden, die nötigen Gebäude und Liegenschaften wie Kirchen, Pfarrhäuser mit Nebengebäuden und Kirchgemeindehäuser zu erstellen, unterhalten oder mieten, soll dies inskünftig fakultativ sein. Damit können mit Genehmigung des Kirchenrats Pfarrhäuser ins Finanzvermögen überführt und an Dritte vermietet oder verkauft werden.
2. Pfarrhaus im Finanzvermögen: Die Residenzpflicht von Pfarrpersonen besteht nur, wenn sich das Pfarrhaus oder die Pfarrwohnung im Verwaltungsvermögen befindet. Wurde ein Pfarrhaus ins Finanzvermögen überführt – wofür ein entsprechender Beschluss der Kirchgemeindeversammlung und die Genehmigung des Kirchenrats erforderlich sind – gilt keine Residenzpflicht mehr. Diese bereits bisher so ausgelegte Regelung soll nun durch eine Anpassung der §§ 30 und 44 DLD präzisiert bzw. gesetzlich klar festgeschrieben werden. Sodann wird die Residenzpflicht mit Blick auf die Bedürfnisse der Pfarrpersonen und ihren Angehörigen nach mehr Flexibilität inskünftig nur gelten, wenn die Pfarrperson ein Pensum von mindestens 60%, anstelle von bisher 50%, innehat. Analoges soll betreffend Arbeitspensum auch für die Wohnsitzpflicht von Pfarrpersonen und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen statuiert werden. Im Rahmen dieser gesetzlichen Präzisierungen bleibt die Flexibilität der Kirchgemeinden gewahrt, indem die in das Finanzvermögen transferierten Liegenschaften jederzeit wieder ins Verwaltungsvermögen rücküberführt werden können.
3. Kompetenz zur Bewilligung von Ausnahmen: Bisher lag die Kompetenz zur Bewilligung von Ausnahmen von der Wohnsitz- und Residenzpflicht bei der Kirchgemeindeversammlung. Diese Kompetenz soll neu an die Kirchenpflege übertragen werden, die das dafür sachgerechte Gremium darstellt. Mit dieser wichtigen Änderung kann inskünftig rascher und flexibler auf neue Bedürfnisse reagiert werden. Zudem sind Ausnahmesituationen aufgrund der persönlichen Verhältnisse der ordinierten Mitarbeitenden und ihrer Angehörigen denkbar, weshalb mit Blick auf den Persönlichkeits- und Datenschutz bei der Entscheidfindung ein möglichst kleiner Personenkreis involviert werden soll. Diesem Anliegen wird mit der vorgeschlagenen Änderung der Entscheidkompetenz zugunsten der Kirchenpflegen Rechnung getragen. Sodann ist vorgesehen, den unbestimmten Rechtsbegriff «in begründeten Fällen» zu streichen. Damit erübrigen sich schwierige Abgrenzungsfragen, was als begründeter Fall zu gelten hat und was nicht. Stattdessen wird der Entscheid in das Ermessen der Kirchenpflege gestellt. Die von einem anstehenden Entscheid betroffenen Ordinierten haben selbstverständlich die Ausstandspflicht zu beachten (§ 57 Kirchenordnung).
4. Anspruch auf Benutzung des Pfarrhauses: Der Wegfall der Residenzpflicht soll mit dem Wegfall des Anspruchs auf Benutzung des Pfarrhauses einhergehen. Dementsprechend gibt es für Pfarrpersonen nur ein «Residenzrecht», wenn die Kirchgemeinde ein freies Pfarrhaus oder eine freie Pfarrwohnung im Verwaltungsvermögen besitzt, und die Pfarrperson überdies ein Arbeitspensum von mindestens 60% innehat. Nicht tangiert vom fehlenden Residenzrecht sind Amts- und Büroräume. Diese sind von der Kirchgemeinde jedenfalls zur Verfügung zu stellen oder zu entschädigen, wenn sie privat zur Verfügung gestellt werden.
5. Konsequenzen für den Lohn: Die Lockerung der Wohnsitzpflicht wird den Mitarbeitenden in Bezug auf den Lohn nicht zum Nachteil gereichen. Nehmen sie freiwillig in der Kirchgemeinde Wohnsitz, sollen somit weiterhin die höheren Ansätze gemäss den massgeblichen Lohntabellen zur Anwendung gelangen. Gleichzeitig können mit dieser Massnahme weiterhin attraktive Arbeitsstellen angeboten werden.
6. Konsequenzen für den Mietpreis des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung: Nur bei Erfüllung der Residenzpflicht soll der gesetzlich festgelegte Einheitsmietpreis von CHF 18'000 pro Jahr gelten (vgl. § 35 Abs. 1 DLD). Besteht in einer Kirchgemeinde dagegen keine

Residenzpflicht, und vereinbaren die Vertragsparteien trotzdem, dass eine neue Pfarrperson im Pfarrhaus residieren wird, kann das Pfarrhaus auch zu einem höheren Betrag als dem gesetzlichen Einheitsmietpreis an diese Pfarrperson vermietet werden; es gilt in diesem Fall Vertragsfreiheit. Dies ermöglicht es der Kirchgemeinde, das ins Finanzvermögen überführte Pfarrhaus zu einem marktüblichen Preis zu vermieten und eine entsprechende Marktrendite zu erzielen. Damit lässt sich auf veränderte finanzielle Bedürfnisse in einer Kirchgemeinde reagieren. Der Pfarrperson, die in einer Kirchgemeinde neu ihren Dienst antreten wird, wäre es im Gegenzug freigestellt, ein entsprechendes Angebot der Kirchgemeinde anzunehmen oder abzulehnen. Damit wird insgesamt der Handlungs- und Entscheidungsspielraum sowohl für die Kirchgemeinde als auch für die Pfarrperson erhöht.

7. Weitere Konsequenzen: Wird ein an eine Pfarrperson bisher vermietetes Pfarrhaus neu ins Finanzvermögen transferiert, bleibt gegenüber dieser Pfarrperson der bisherige Mietvertrag gültig. Das heisst, die Kirchgemeinde kann den Mietvertrag gegenüber dieser Pfarrperson grundsätzlich nicht kündigen, und ihr gegenüber kann der Mietzins nicht beliebig, sondern nur nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechts (OR, SR 220) erhöht werden. Wird das Pfarrhaus im Finanzvermögen dagegen erstmals an eine neue Pfarrperson oder eine Drittperson vermietet, kann bei diesen Personen ein marktgerechter Mietzins verlangt werden. Bei nachfolgenden Vermietungen an Pfarrpersonen oder Drittpersonen sind bei geplanten Mietzinserhöhungen die mietrechtlichen Bestimmungen nach Obligationenrecht zu beachten. Sodann sind die jeweiligen raumplanerischen Rahmenbedingungen zu beachten: Die meisten Pfarrhäuser befinden sich heute in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen. Wird ein Pfarrhaus ins Finanzvermögen transferiert, muss eine allfällige neue Nutzung weiterhin zonenkonform sein.

Nutzen für Landeskirche und Kirchgemeinden
Die Kirchgemeinden sollen mit den vorgeschlagenen Änderungen griffige Instrumente erhalten, die es ihnen ermöglichen, ihre Liegenschaften aktiv und zeitgerecht zu bewirtschaften, attraktive Stellen für Ordinierte anzubieten sowie beide Elemente sachgerecht aufeinander abzustimmen. Damit werden die einzelnen Kirchgemeinden in die Lage versetzt, individuell passende und ausgewogene Lösungen vorzusehen, die den jeweiligen aktuellen Verhältnissen Rechnung tragen. Die Landeskirche will damit den veränderten gesellschaftlichen, persönlichen und finanziellen Bedürfnissen Rechnung tragen und zugleich einen substanziellen Beitrag zur Stärkung der Gemeindeautonomie leisten.

Umsetzung und Zeitplan
Diese Änderungen sollen auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt werden.

Reformierte Landeskirche Aargau
Kirchenrat

Christoph Weber-Berg	David Zimmer
Kirchenratspräsident	Kirchenschreiber

Beilage
Synopse:

a. Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 1.2-1)
b. Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für die ordinierten Dienste (DLD, SRLA 4.2-1)